

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 18. Dezember 2012

Nummer 32

INHALT

Tag		Seite
12. 12. 2012	Gesetz zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen . . . 34140 (neu), 34210, 21011 10	566
12. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung kommunal- und brand- schutzrechtlicher Vorschriften	589
	20600 02, 61330 11, 20300, 20300, 21090, 20300, 61330 08	
12. 12. 2012	Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen	591
	82300 (neu), 20411, 21064 07, 75100, 77220, 77210 01, 22210, 21064	
11. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Subdelegationsverordnung	597
	20120	
11. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe	598
	75100	
11. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugs- beamte	599
	21011 10 07	

Gesetz
zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen

Vom 12. Dezember 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz
(Nds. SVVollzG)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vollzugsziele
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele
- § 5 Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen und Beurteilungsspielräume

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 7 Aufnahme in die Anstalt
- § 8 Behandlungsuntersuchung
- § 9 Vollzugsplan
- § 10 Trennungsgebote
- § 11 Verlegung und Überstellung
- § 12 Ausantwortung
- § 13 Transport
- § 14 Länderübergreifende Verlegungen
- § 15 Vollzugsform
- § 16 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 17 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass, Vorführung
- § 18 Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden Maßnahmen
- § 19 Begutachtung, körperliche Untersuchung

Drittes Kapitel

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

- § 20 Unterkunftsbereich, Wohngruppen
- § 21 Sonstige Nutzungsbereiche
- § 22 Bewegungsfreiheit
- § 23 Ausstattung des Unterkunftsbereichs und persönlicher Besitz
- § 24 Kleidung, Wäsche, Bettzeug
- § 25 Verpflegung
- § 26 Einkauf

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 27 Recht auf Besuch
- § 28 Besuchsverbot
- § 29 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwältinnen, Notarinnen und Notaren
- § 30 Überwachung der Besuche
- § 31 Recht auf Schriftwechsel
- § 32 Überwachung des Schriftwechsels
- § 33 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 34 Anhalten von Schreiben
- § 35 Telekommunikation
- § 36 Pakete

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

- § 37 Grundsatz
- § 38 Arbeit, Aus- und Weiterbildung
- § 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, selbständige Erwerbstätigkeit
- § 40 Abschlusszeugnis

- § 41 Freistellung
- § 42 Vergütung
- § 43 Anerkennung von Aus- und Weiterbildung
- § 44 Einbehaltung von Beitragsteilen
- § 45 Taschengeld
- § 46 Verordnungsermächtigung

Sechstes Kapitel

Gelder und Kostenbeteiligung

- § 47 Verwaltung der Gelder
- § 48 Hausgeld
- § 49 Überbrückungsgeld
- § 50 Eigengeld
- § 51 Ersatzleistungen
- § 52 Abtretbarkeit, Pfändungsschutz
- § 53 Durchsetzung von Ansprüchen des Landes
- § 54 Kostenbeteiligung

Siebtes Kapitel

Religionsausübung

- § 55 Seelsorge
- § 56 Religiöse Veranstaltungen
- § 57 Weltanschauungsgemeinschaften

Achstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

- § 58 Allgemeine Bestimmungen
- § 59 Medizinische Leistungen
- § 60 Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang und Langzeitausgang
- § 61 Leistungen, Art und Umfang
- § 62 Ruhen der Ansprüche
- § 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 64 Aufenthalt im Freien
- § 65 Behandlung außerhalb des Vollzuges

Neuntes Kapitel

Freizeit

- § 66 Freizeit
- § 67 Zeitungen und Zeitschriften
- § 68 Hörfunk und Fernsehen

Zehntes Kapitel

Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

- § 69 Soziale Hilfen
- § 70 Hilfen im Vollzug
- § 71 Entlassungsbeihilfe
- § 72 Nachgehende Betreuung
- § 73 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Elftes Kapitel

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten

- § 74 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 75 Geburtsanzeige
- § 76 Mütter mit Kindern

Zwölftes Kapitel

Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

- § 77 Grundsatz
- § 78 Störungsverbot
- § 79 Verhaltensvorschriften

- § 80 Persönlicher Gewahrsam
- § 81 Durchsuchung
- § 82 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 83 Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
- § 84 Festnahmerecht
- § 85 Einschluss
- § 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 87 Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 88 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 89 Ärztliche Überwachung
- § 90 Ersatz von Aufwendungen

Dreizehntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

- § 91 Allgemeine Voraussetzungen
- § 92 Begriffsbestimmungen
- § 93 Handeln auf Anordnung
- § 94 Androhung
- § 95 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 96 Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 97 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Vierzehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

- § 98 Voraussetzungen
- § 99 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 100 Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 101 Disziplinarbefugnis
- § 102 Verfahren
- § 103 Ärztliche Mitwirkung

Fünfzehntes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht,
gerichtlicher Rechtsschutz**

- § 104 Aufhebung von Verwaltungsakten
- § 105 Beschwerderecht
- § 106 Gerichtlicher Rechtsschutz

Sechzehntes Kapitel
Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt
**Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten,
Unterbringung und Trennung**

- § 107 Einrichtung von Anstalten und Abteilungen
- § 108 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten
- § 109 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 110 Vollzugsgemeinschaften

Zweiter Abschnitt
Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

- § 111 Zuständigkeit
- § 112 Anstaltsleitung
- § 113 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete
- § 114 Beauftragung
- § 115 Seelsorge
- § 116 Ärztliche Versorgung
- § 117 Zusammenarbeit
- § 118 Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten
- § 119 Hausordnung

Dritter Abschnitt
Aufsicht und Vollstreckungsplan

- § 120 Aufsicht
- § 121 Vollstreckungsplan

Vierter Abschnitt
Beiräte

- § 122 Bildung der Beiräte

Fünfter Abschnitt

Evaluation

- § 123 Evaluation

Siebzehntes Kapitel

Datenschutz

- § 124 Datenschutz

Achtzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 125 Übergangsbestimmungen
- § 126 Einschränkung von Grundrechten

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen.

§ 2

Vollzugsziele

(1) Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann.

(2) Im Vollzug sollen die Sicherungsverwahrten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Zugleich dient der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit die Sicherungsverwahrten nicht den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit unterliegen. ²Der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges ist zu erhalten und zu fördern.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, sind bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten zu berücksichtigen.

§ 4

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlichen Betreuungs- und sonstigen Maßnahmen unverzüglich anzubieten. ²Die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Zu den Betreuungsmaßnahmen nach Absatz 1 zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ²Behandlungsmaßnahmen müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. ³Soweit standardisierte Behandlungsmaßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind neue Behandlungsangebote zu entwickeln.

(3) ¹Die Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten erfolgt durch Justizvollzugsbedienstete (§ 113), die verschiedenen Fachrichtungen angehören. ²Soweit geeignete Justizvollzugsbedienstete nicht vorhanden sind oder es aus anderen Gründen zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, sind beauftragte Personen oder Stellen (§ 114) oder sonstige Personen einzubeziehen. ³Bei der Durchführung der Behandlungsmaßnahmen wirken die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen oder Stellen in der Regel in enger Abstimmung zusammen, bei der Durchführung von sonstigen Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.

(4) Die angebotenen oder durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 5

Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten

¹Die oder der Sicherungsverwahrte unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich sind. ³Die Sicherheit der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten der Sicherungsverwahrten.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen und Beurteilungsspielräume

(1) ¹Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(2) Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die jeweilige Maßnahme geeignet ist, die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 mitzuwirken, zu wecken und zu fördern.

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 7

Aufnahme in die Anstalt

(1) ¹Bei der Aufnahme in die Anstalt wird mit der oder dem Sicherungsverwahrten unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ²Dabei wird sie oder er über ihre oder seine Rechte und Pflichten und grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet. ³Gleichzeitig soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, zur Vollzugsgestaltung Anregungen zu geben. ⁴Diese sind zu berücksichtigen, soweit sie der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 dienen.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ²Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) ¹Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Sicherungsverwahrte nicht anwesend sein. ²Erfordert die Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Sicherungsverwahrten die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.

§ 8

Behandlungsuntersuchung

(1) ¹Nach der Aufnahme werden unverzüglich die zur Vorbereitung der Aufstellung des Vollzugsplans notwendigen Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der oder des Sicherungsverwahrten erhoben und die Ursachen der Straftaten untersucht. ²Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. ³Hierzu zählen die individuellen Risikofaktoren, der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation sowie die Fähigkeiten der oder des Sicherungsverwahrten, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(2) Die Behandlungsuntersuchung muss dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

§ 9

Vollzugsplan

(1) ¹Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung,
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 dienen,
5. Maßnahmen, die die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung an ihrer oder seiner Behandlung wecken und fördern sollen,
6. Art und Umfang einer anzubietenden Arbeit, Aus- oder Weiterbildung oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung,
7. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung,
8. die Teilnahme an Freizeitangeboten,
9. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
10. vollzugsöffnende Maßnahmen,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. Maßnahmen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung und der durchgängigen Betreuung.

(2) ¹Der Vollzugsplan ist in Einklang mit der Entwicklung der oder des Sicherungsverwahrten und weiteren Erkenntnissen zur Persönlichkeit, insbesondere der Bereitschaft, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 mitzuarbeiten, fortzuschreiben. ²Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die jeweils sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den nach Auffassung der Vollzugsbehörde an der Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligten Personen oder Stellen (§§ 113 und 114) durchgeführt. ²Sind sonstige Personen an der Vollzugsgestaltung

tung maßgeblich beteiligt, so sollen sie bei der Vorbereitung einbezogen werden. ³Die in Satz 2 genannten Personen können mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der oder dem Sicherungsverwahrten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt.

§ 10

Trennungsgebote

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte ist von Personen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden, zu trennen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einer für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen,

1. wenn es die Behandlung der oder des Sicherungsverwahrten ausnahmsweise erfordert,
2. bei Überstellungen im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten,
3. bei Überstellungen zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung nach § 8 sowie einer Begutachtung und körperlichen Untersuchung nach § 19,
4. bei einer Überstellung oder Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder eine für die Behandlung einer Krankheit besser geeignete Anstalt,
5. bei einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung oder
6. wenn dies für einen kurzen Zeitraum bei Notfällen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 5 bedarf es der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 gilt dies nicht für nach § 97 zulässige Zwangsmaßnahmen. ³Von der Trennung nach Absatz 1 kann auch abgewichen werden, wenn die oder der Sicherungsverwahrte innerhalb derselben Anstalt Einrichtungen oder Angebote für Personen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden, nutzen will. ⁴Dies gilt insbesondere in den Bereichen Arbeit, Freizeit, Sport, Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 dürfen statt der Vorschriften dieses Gesetzes die in der Anstalt oder Abteilung geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes angewendet werden, soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unerlässlich ist oder wenn die oder der Sicherungsverwahrte dem zustimmt. ²Die Vollzugsbehörde hat unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(4) ¹Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind Frauen und Männer zu trennen. ²Hiervon kann außerhalb der Nachtruhe abgewichen werden, wenn dies erforderlich ist, um der oder dem Sicherungsverwahrten die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen, die nur in einer für den Vollzug an Personen des jeweils anderen Geschlechts bestimmten Anstalt oder Abteilung angeboten werden.

§ 11

Verlegung und Überstellung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt oder in eine dafür bestimmte Abteilung verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 gefördert wird,
2. ihr oder sein Verhalten oder Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt und diese durch die Verlegung abgewehrt wird,
3. ohne Rücksicht auf ihr oder sein Verhalten oder ihren oder seinen Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht anders abgewehrt werden kann oder
4. dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann aus wichtigem Grund in eine andere für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt oder in eine dafür bestimmte Abteilung überstellt werden.

(3) ¹Eine Verlegung oder Überstellung der oder des Sicherungsverwahrten in eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bestimmte Anstalt oder in eine dafür bestimmte Abteilung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zulässig. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Sicherungsverwahrte in derselben Anstalt in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bestimmten Abteilung untergebracht werden soll.

(4) Die oder der Sicherungsverwahrte kann zurückverlegt werden, wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer wiederholt erheblich stört.

§ 12

Ausantwortung

¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der oder des Sicherungsverwahrten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 trägt die ersuchende Behörde.

§ 13

Transport

¹Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ²Er soll als Einzeltransport durchgeführt werden.

§ 14

Länderübergreifende Verlegungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums (Fachministerium) in eine Anstalt eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Anstalt zustimmt. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt, Freistellung nach § 41, Entschädigung nach § 42 Abs. 4 und Ausbildungsbeihilfe entweder durch das Land erfüllt oder in dem anderen Land anerkannt werden. ³§ 40 Abs. 10 NJVollzG gilt entsprechend, soweit Ansprüche auf Freistellung (§ 41) infolge der Verlegung nicht erfüllt werden können.

(2) Sicherungsverwahrte aus einer Anstalt eines anderen Landes können mit Zustimmung des Fachministeriums in eine Anstalt des Landes aufgenommen werden.

§ 15

Vollzugsform

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte wird im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung kann die oder der Sicherungsverwahrte mit ihrer oder seiner Zustimmung unter Beachtung der §§ 10 und 11 in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn sie oder er dessen besonderen Anforderungen genügt, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird.

§ 16

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) ¹Die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen sind anzuordnen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten.

(2) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann insbesondere angeordnet werden, dass die oder der Sicherungsverwahrte

1. die Anstalt für eine bestimmte Zeit eines Tages mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitgang) oder ohne Begleitung (Ausgang) verlassen darf,
2. die Anstalt ohne Begleitung für mehr als einen Kalendertag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen verlassen darf,
3. die Anstalt zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung im Langzeitausgang bis zu sechs Monaten verlassen darf oder
4. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen darf.

(3) ¹Langzeitausgang nach Absatz 2 Nr. 2 soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte im Ausgang oder Freigang bewährt hat. ²Langzeitausgang nach Absatz 2 Nr. 3 soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte für eine Dauer von insgesamt mindestens drei Wochen innerhalb eines Vollstreckungsjahres im Langzeitausgang nach Absatz 2 Nr. 2 bewährt hat.

(4) ¹Stehen der Anordnung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Absatz 2 zwingende Gründe entgegen, so ist der oder dem Sicherungsverwahrten auf Antrag das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht Justizvollzugsbediensteter für eine bestimmte Zeit eines Tages (Ausführung) zu gestatten. ²Ausführungen erfolgen, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlich ist, nach Aufstellung des Vollzugsplans mindestens jedoch ein Mal im Monat. ³Sie dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte in erhöhtem Maß die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird und diese Gefahr nicht durch eine Beaufsichtigung durch höchstens zwei Justizvollzugsbedienstete und angemessene besondere Sicherungsmaßnahmen vermieden werden kann.

§ 17

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass,
Vorführung

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sind auf Antrag auch aus wichtigem Anlass vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren. ²§ 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4 gilt entspre-

chend. ³Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, zu dem die oder der Sicherungsverwahrte geladen ist.

(2) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die oder der Sicherungsverwahrte vorgeführt.

§ 18

Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden
Maßnahmen

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten können für vollzugsöffnende Maßnahmen nach den §§ 16 und 17 Weisungen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 zu erreichen oder um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der Maßnahme erfüllt werden. ²Wird der oder dem Sicherungsverwahrten Langzeitausgang zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 gewährt, so kann sie oder er insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(2) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen sind die Belange der oder des durch eine Straftat der oder des Sicherungsverwahrten Verletzten zu berücksichtigen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die oder der Sicherungsverwahrte die Maßnahme in schwerwiegender Weise missbraucht oder sie oder er den Weisungen nicht nachkommt.

(4) Vollzugsöffnende Maßnahmen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 19

Begutachtung, körperliche Untersuchung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte begutachten oder körperlich untersuchen lässt, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen für die Versagung einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. ²Die Begutachtung hat durch fachlich unabhängige, nicht an der Behandlung oder sonstigen Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten beteiligte Sachverständige zu erfolgen; es sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beteiligt werden. ³Die Erforderlichkeit einer Begutachtung ist in der Regel gegeben bei der Vorbereitung und Aufstellung des Vollzugsplans sowie bei seiner Fortschreibung und deren Vorbereitung, soweit sich die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der oder des Sicherungsverwahrten maßgeblichen Umstände erheblich geändert haben. ⁴Die Erforderlichkeit einer körperlichen Untersuchung ist in der Regel gegeben, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

(2) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten nicht zu befürchten ist.

(3) ¹Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten. ²Verweigert die oder der Sicherungsverwahrte die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Versagung der vollzugsöffnenden Maßnahme gegeben sind. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist hierauf bei der Anordnung hinzuweisen.

(4) ¹Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. ²Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre oder wenn die oder der Sicherungsverwahrte zustimmt. ³Liegt eine Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten nicht vor, so ist sie oder er über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. ⁴Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(5) ¹Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt, erforderlich ist. ²Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Drittes Kapitel

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

§ 20

Unterkunftsbereich, Wohngruppen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält einen Unterkunftsbereich, der ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen bietet, zur alleinigen Nutzung. ²Der Sanitärbereich ist baulich vollständig abzutrennen.

(2) ¹Zwei Sicherungsverwahrte können gemeinsam in einem Unterkunftsbereich untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und beide zustimmen. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Förderung sozialen Lernens sollen mehrere Unterkunftsbereiche sowie Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zu Wohngruppen zusammengefasst werden. ²Die oder der Sicherungsverwahrte soll in einer Wohngruppe untergebracht werden, wenn sie oder er hierfür geeignet ist. ³Den Wohngruppen sollen zur Betreuung der dort untergebrachten Sicherungsverwahrten jeweils bestimmte Justizvollzugsbedienstete fest zugeordnet werden.

§ 21

Sonstige Nutzungsbereiche

¹In der Anstalt sind weitere Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch die Sicherungsverwahrten einzurichten. ²Hierzu gehört auch ein Bereich im Freien.

§ 22

Bewegungsfreiheit

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat sich während der Nachtruhe im eigenen Unterkunftsbereich aufzuhalten. ²Sie oder er darf sich außerhalb der Nachtruhe in den Gemeinschaftsräumen der Wohngruppen und in den in § 21 genannten Bereichen frei bewegen. ³In diesem Zeitraum darf sie oder er den Unterkunftsbereich einer oder eines anderen Sicherungsverwahrten betreten, wenn diese oder dieser einwilligt.

(2) Das Betreten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bereiche kann in der Hausordnung allgemein auf bestimmte Zeiten des Tages und auf bestimmte Gruppen von Sicherungsverwahrten, insbesondere auf die Mitglieder einer Wohngruppe, beschränkt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt oder zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(3) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf außerhalb der Nachtruhe die in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Bereichen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftseinrichtungen benutzen. ²Die Nutzung kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 allgemein beschränkt werden.

(4) ¹Die Bewegungsfreiheit der oder des Sicherungsverwahrten und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen kann eingeschränkt werden, soweit

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist,
2. die Sicherheit der Anstalt dies erfordert oder
3. es zur Abwehr unzumutbarer Störungen anderer Sicherungsverwahrter, Justizvollzugsbediensteter oder sonstiger Personen unerlässlich ist.

²Eine Einschränkung, die in ihrer Wirkung einer besonderen Sicherungsmaßnahme oder einer Disziplinarmaßnahme entspricht, ist nur unter den für die entsprechende Maßnahme geltenden Voraussetzungen zulässig.

(5) Die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sowie von Einschränkungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 zulassen.

§ 23

Ausstattung des Unterkunftsbereichs und persönlicher Besitz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf ihren oder seinen Unterkunftsbereich mit eigenen Sachen ausstatten und eigene Sachen besitzen, soweit nicht Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährdet wird. ²Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können die Ausstattung des Unterkunftsbereichs mit und der Besitz von bestimmten Sachen in der Hausordnung allgemein untersagt werden.

§ 24

Kleidung, Wäsche, Bettzeug

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen. ²Auf Antrag erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde zur alleinigen Nutzung.

§ 25

Verpflegung

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, sich selbst zu verpflegen, soweit sie oder er dies beantragt und Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen. ²Der Antrag ist spätestens einen Monat im Voraus zu stellen. ³Die Kosten der Selbstverpflegung trägt die oder der Sicherungsverwahrte. ⁴Zu diesen Kosten erhält sie oder er monatlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe des Betrages, der aufgrund der Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist. ⁵Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. ⁶§ 104 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) ¹Soweit der oder dem Sicherungsverwahrten nicht gestattet wird, sich selbst zu verpflegen, nimmt sie oder er an der Gemeinschaftsverpflegung teil. ²Die oder der Sicherungsverwahrte ist gesund zu ernähren. ³Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ⁴Der oder dem Sicherungsverwahrten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(3) Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

§ 26

Einkauf

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot einkaufen. ²Es ist für ein Angebot zu sorgen, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. ²Der Umfang des Einkaufs kann beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. ³In Anstaltskrankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 27

Recht auf Besuch

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf nach vorheriger Anmeldung Besuch empfangen. ²Die regelmäßigen täglichen Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) Besuche sollen außerhalb der Besuchszeiten zugelassen werden, wenn sie der Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten dienen.

(3) Soweit nicht die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährdet wird, sollen bei geeigneten Sicherungsverwahrten mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zugelassen werden.

(4) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 28

Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde oder
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass die Besuche die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 bei der oder dem Sicherungsverwahrten gefährden würden.

§ 29

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

¹Die regelmäßigen täglichen Besuchszeiten für die Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. ²§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 30

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass für das Gespräch zwischen der oder dem Sicherungsverwahrten und den Besucherinnen und Besuchern Vorrichtungen vorzusehen sind, die die körperliche Kontaktaufnahme sowie die

Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist.

(3) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die oder der Sicherungsverwahrte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt abzuwehren.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch

1. einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder
2. einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit der Anstalt von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 31

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²In dringenden Fällen soll der oder dem Sicherungsverwahrten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden würde.

§ 32

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 oder aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der oder des Sicherungsverwahrten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger wird nicht überwacht.

(3) ¹Nicht überwacht werden Schriftsätze und Schreiben der oder des Sicherungsverwahrten an Gerichte sowie an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen und Stellen. ²Schreiben der in Satz 1 genannten Personen und Stellen, die an eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 33

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten kann aufgegeben werden, Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen einer Überwachung des Schriftwechsels zu prüfen.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der oder dem Sicherungsverwahrten kann aufgegeben werden, eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, soweit dies zur Durchführung einer Durchsichtung ihres oder seines Unterkunftsbereichs erforderlich ist; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Habe geben.

§ 34

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. das Vollzugsziel nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit der Anstalt gefährdet würden,
2. ein schädlicher Einfluss auf die Verletzte oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten zu befürchten wäre,
3. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
4. sie die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 bei anderen Sicherungsverwahrten gefährden können oder
5. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Ist ein Schreiben angehalten worden, so wird das der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt, sofern eine Rückgabe unmöglich oder nicht geboten ist.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 32 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 35

Telekommunikation

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, außerhalb der Nachtruhe Telefongespräche zu führen.

(2) In dringenden Fällen oder wenn der oder dem Sicherungsverwahrten in ihrem oder seinem Unterkunftsbereich ein Telefonanschluss zur Verfügung steht, soll das Führen von Telefongesprächen auch während der Nachtruhe gestattet werden.

(3) ¹Für das Verbot, die akustische Überwachung und den Abbruch von Telefongesprächen gelten die §§ 28 und § 30 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Ist eine akustische Überwachung beabsichtigt, so ist dies der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten mitzuteilen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten. ⁴Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.

(4) ¹Telefongespräche der oder des Sicherungsverwahrten werden von der Vollzugsbehörde vermittelt. ²Die Vollzugsbehörde kann das Nähere in Nutzungsbedingungen regeln. ³In den Nutzungsbedingungen können auch Regelungen getroffen werden, die zur Durchführung oder Abrechnung der Telefongespräche erforderlich sind. ⁴Hat die Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, so sind Telefongespräche außer in dringenden Fällen nur zu gestatten, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

(5) ¹Andere nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche Formen der Telekommunikation sind vom Fachministerium zuzulassen, wenn diese die Sicherheit der Anstalt nicht gefährden. ²Die Vollzugsbehörde hat der oder dem Sicherungsverwahrten die Nutzung zu gestatten, wenn dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels

des § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird. ³Für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, gilt Absatz 3,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, gelten § 31 Abs. 2 sowie die §§ 32 bis 34

entsprechend. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) ¹Durch den Einsatz technischer Mittel kann verhindert werden, dass mittels einer innerhalb der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung unerlaubte Telekommunikationsverbindungen hergestellt oder aufrechterhalten werden. ²Der Telekommunikationsverkehr außerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 36

Pakete

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Pakete empfangen. ²Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, die

1. die Sicherheit der Anstalt oder
2. die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der oder des Sicherungsverwahrten zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann überprüft und der Versand untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Vermeidung eines schädlichen Einflusses auf die oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten erforderlich ist.

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 37

Grundsatz

Die oder der Sicherungsverwahrte ist zu Arbeit, Aus- und Weiterbildung sowie arbeitstherapeutischer Beschäftigung nicht verpflichtet.

§ 38

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

(1) Soweit die Vollzugsbehörde der oder dem Sicherungsverwahrten nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Arbeit, Aus- oder Weiterbildung oder arbeitstherapeutische Beschäftigung anzubieten hat oder die oder der Sicherungsverwahrte eine danach angebotene Tätigkeit ablehnt, soll die Vollzugsbehörde der oder dem Sicherungsverwahrten auf Antrag eine ihren oder seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechende Tätigkeit anbieten.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte darf eine Tätigkeit nicht zur Unzeit niederlegen.

§ 39

Freies Beschäftigungsverhältnis, selbständige Erwerbstätigkeit

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außer-

halb der Anstalt nachzugehen, soweit dadurch die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird und die für die Tätigkeit erforderlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen angeordnet werden können.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, soweit dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird und sie oder er die für die Erwerbstätigkeit erforderlichen Sachen besitzen darf. ²Die Gestattung einer selbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt setzt außerdem voraus, dass die für die Tätigkeit erforderlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen angeordnet werden können.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, dass ihr aus den Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 erzielte Einkünfte der oder des Sicherungsverwahrten zur Gutschrift überwiesen werden.

§ 40

Abschlusszeugnis

Aus dem Abschlusszeugnis über eine aus- oder weiterbildende Maßnahme darf die Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.

§ 41

Freistellung

(1) ¹Hat die oder der Sicherungsverwahrte ein halbes Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt, so kann sie oder er beanspruchen, für die Dauer des halben jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes freigestellt zu werden; Zeiträume von unter einem halben Jahr bleiben unberücksichtigt. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die oder der Sicherungsverwahrte infolge Krankheit an ihrer oder seiner Arbeitsleistung gehindert war, mit bis zu sechs Wochen,
2. in denen die oder der Sicherungsverwahrte Verletztengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten hat,
3. in denen die oder der Sicherungsverwahrte nach Satz 1 freigestellt war und
4. die nach Absatz 3 auf die Freistellung angerechnet werden, angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach Satz 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt. ⁶Abweichend von Satz 5 wird die Frist durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unter Berücksichtigung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht.

(2) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach § 16 oder § 17 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten wird für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe fortgezahlt. ²Dabei ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate zugrunde zu legen.

(5) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 42

Vergütung

(1) ¹Übt die oder der Sicherungsverwahrte eine angebotene Arbeit oder eine angebotene angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, so erhält sie oder er ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 16 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(2) ¹Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der oder des Sicherungsverwahrten und der Art der Arbeit gestuft werden. ²75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

(3) Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist der oder dem Sicherungsverwahrten schriftlich bekannt zu geben.

(4) ¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte während der Arbeitszeit an im Vollzugsplan angegebenen Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teil, so erhält sie oder er für die Dauer des Ausfalls der Arbeit eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts. ²§ 41 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Anerkennung von Aus- und Weiterbildung

¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte an einer angebotenen beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder an angebotenen Unterricht teil, so erhält sie oder er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihr oder ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bleibt unberührt. ³Für die Ausbildungsbeihilfe gilt im Übrigen § 42 entsprechend.

§ 44

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, hat sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der oder des Sicherungsverwahrten am Beitrag entspricht, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalte.

§ 45

Taschengeld

¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist auf Antrag ein Taschengeld zu gewähren, soweit sie oder er bedürftig ist. ²Ein Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 25 Abs. 1 Satz 4 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den der Zuschuss bestimmt ist. ³Der Bemessung des Taschengeldes sind 24 vom Hundert der Eckvergütung zugrunde zu legen.

§ 46

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 42, 43 und 45 eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes zu erlassen.

Sechstes Kapitel

Gelder und Kostenbeteiligung

§ 47

Verwaltung der Gelder

(1) ¹Die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Vergütung (§ 42), Ausbildungsbeihilfe (§ 43), Taschengeld (§ 45) und Zuschuss zur Selbstverpfle-

gung (§ 25) sowie die der Vollzugsbehörde nach § 39 Abs. 3 überwiesenen Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen Dritte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet, zu diesem Zweck auf gesonderten Konten als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. ²Gleiches gilt für die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Auszahlung des von ihr oder ihm in den Vollzug eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesenen oder eingezahlten Gelder. ³Die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Auszahlung des im Vollzug der Freiheitsstrafe gutgeschriebenen Hausgeldes, Überbrückungsgeldes und Eigengeldes werden bei Antritt des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf den jeweils entsprechenden Konten gutgeschrieben.

(2) Die Befugnis der oder des Sicherungsverwahrten, über ihre oder seine Guthaben auf den jeweiligen Konten zu verfügen, unterliegt während des Vollzuges den in diesem Kapitel geregelten Beschränkungen; Verfügungsbeschränkungen nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 48 Hausgeld

(1) Als Hausgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe zu drei Siebteln,
2. auf Taschengeld in voller Höhe,
3. auf den Zuschuss zur Selbstverpflegung in voller Höhe sowie
4. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 39 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften jeweils zu einem angemessenen Teil.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann das Hausgeld für den Einkauf (§ 26) oder anderweitig verwenden.

§ 49 Überbrückungsgeld

(1) Als Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe sowie
2. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 39 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften jeweils zu einem angemessenen Teil,

soweit sie nicht als Hausgeld gutgeschrieben werden und soweit die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt der oder des Sicherungsverwahrten und ihrer oder seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. ²Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird von der Vollzugsbehörde festgesetzt.

(3) ¹Das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto wird der oder dem Sicherungsverwahrten bei der Entlassung ausgezahlt. ²Die Vollzugsbehörde kann es auch der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten ausgezahlt wird. ³Das Geld ist vom sonstigen Vermögen gesondert zu halten. ⁴Mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(4) Der oder dem Sicherungsverwahrten kann gestattet werden, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto für Ausgaben zu verwenden, die ihrer oder seiner Eingliederung dienen.

§ 50 Eigengeld

(1) Soweit Ansprüche der in § 47 Abs. 1 bezeichneten Art nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden, werden sie als Eigengeld gutgeschrieben.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann das Eigengeld für den Einkauf (§ 26) oder anderweitig verwenden.

(3) ¹Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 49 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Guthaben auf dem Eigengeldkonto in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. ²§ 49 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 51 Ersatzleistungen

Leistungen, die die Sicherungsverwahrten als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten, werden wie die Leistungen behandelt, an deren Stelle sie treten.

§ 52 Abtretbarkeit, Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf das Hausgeld ist nicht übertragbar.

(2) ¹Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. ²Erreicht es nicht die in § 49 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 50 Abs. 1 unpfändbar. ³Bargeld einer oder eines entlassenen Sicherungsverwahrten, das an sie oder ihn zur Erfüllung der nach Satz 1 oder 2 unpfändbaren Ansprüche ausgezahlt worden ist, ist in den ersten vier Wochen nach der Entlassung in Höhe des Überbrückungsgeldes der Pfändung nicht unterworfen.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. ²Der oder dem entlassenen Sicherungsverwahrten ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 53 Durchsetzung von Ansprüchen des Landes

(1) Zur Durchsetzung eines Anspruches des Landes nach § 93 Abs. 1 Satz 1 oder § 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes aufrechnen, soweit dieser den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 übersteigt.

(2) Die Durchsetzung von Ansprüchen des Landes hat zu unterbleiben, wenn dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 behindert würde.

§ 54 Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung durch die Vollzugsbehörde wird die oder der Sicherungsverwahrte nicht beteiligt.

(2) ¹An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten durch Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligen. ²Dies gilt insbesondere

1. für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, soweit das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs, die Reichsversicherungsordnung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Regelungen eine Kostenbeteiligung der oder des Versicherten zulassen und die besonderen Verhältnisse des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung einer Übertragung nicht entgegenstehen, sowie für ärztliche Behandlungen nach § 63,
2. für die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
3. für die Versorgung des Unterkunftsbereichs mit Strom für das Betreiben von Elektrogeräten, soweit diese Kosten über das zur Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung erforderliche Maß hinausgehen,
4. für die Reinigung und Trocknung eigener Kleidung, eigener Wäsche und eigenen Bettzeugs,
5. für den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Sicherungsverwahrten sowie
6. für die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik.

³Die Erhebung von Kostenbeiträgen nach Satz 2 Nr. 6 ist ausgeschlossen für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten, soweit hierdurch eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die oder der Sicherungsverwahrte an den Kosten des Landes zu beteiligen, soweit sie oder er aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag einen Anspruch gegen den Versicherer auf Ersatz der Kosten hat.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kostenbeiträge nach Absatz 2 erhoben werden können. ²Für die Bemessung können pauschale Sätze festgelegt werden. ³Für einzelne Kostenbeiträge kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von den Sicherungsverwahrten zu tragen sind.

(4) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht zu gefährden. ²Für Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte unverschuldet bedürftig ist, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden. ³Zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Hausgeld aufrechnen.

Siebttes Kapitel

Religionsausübung

§ 55

Seelsorge

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf religiöse Schriften besitzen. ²Ihre Anzahl kann begrenzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist. ³Grundlegende religiöse Schriften dürfen der oder dem Sicherungsverwahrten nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der oder des Sicherungsverwahrten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der oder dem Sicherungsverwahrten sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 56

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 57

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 55 und 56 entsprechend.

Achtes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 58

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten.

(2) ¹Auf Antrag darf sich die oder der Sicherungsverwahrte auf eigene Kosten durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt eigener Wahl behandeln lassen, soweit Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen. ²Die Behandlung soll in der Anstalt nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen, die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich oder zur Abwehr unzumutbarer Störungen anderer Sicherungsverwahrter, Justizvollzugsbediensteter oder sonstiger Personen unerlässlich sind.

§ 59

Medizinische Leistungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat Anspruch auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung. ²Eine Sicherungsverwahrte hat für ihre Kinder, die mit ihr in der Anstalt untergebracht sind und das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, auch Anspruch auf Kinderuntersuchungen.

(2) ¹Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
5. Versorgung mit Hilfsmitteln und

6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

²Leistungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden nur gewährt, soweit Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen. ³Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 umfasst auch die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der oder des Sicherungsverwahrten verursachte notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(3) ¹Medizinische Vorsorgeleistungen umfassen die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 1, des § 24 a Abs. 1 und des § 24 b des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. ²Für die Versorgung mit Hilfsmitteln gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 60

Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang und Langzeitausgang

Während des Ausgangs, Begleitausgangs und Langzeitausgangs hat die oder der Sicherungsverwahrte gegen das Land nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie oder ihn zuständigen Anstalt; in Notfällen wird der oder dem Sicherungsverwahrten Krankenbehandlung auch in der nächstgelegenen niedersächsischen Anstalt gewährt.

§ 61

Leistungen, Art und Umfang

¹Für Art und Umfang der in § 59 Abs. 1 genannten Leistungen gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ²Nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel können der oder dem Sicherungsverwahrten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies medizinisch angezeigt ist.

§ 62

Ruhen der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach § 59 ruht, soweit die oder der Sicherungsverwahrte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist.

§ 63

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten kann die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlungen, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern.

§ 64

Aufenthalt im Freien

¹Ist die oder der Sicherungsverwahrte aufgrund einer vollzuglichen Anordnung in der Bewegungsfreiheit so beschränkt, dass sie oder er sich nicht im Freien aufhalten könnte, so wird ihr oder ihm aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt. ²Satz 1 gilt nicht im Fall einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (§ 86 Abs. 2 Nr. 5), wenn durch den Aufenthalt im Freien der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

§ 65

Behandlung außerhalb des Vollzuges

¹Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungs-

verwahrten rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, so ist sie oder er mit ihrer oder seiner Zustimmung zu einer Ärztin oder einem Arzt, einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. ²Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung nach § 97 vorliegen.

Neuntes Kapitel

Freizeit

§ 66

Freizeit

(1) ¹Die Vollzugsbehörde hat für Freizeitangebote, insbesondere kulturelle Angebote, Sportangebote und Veranstaltungen der Fortbildung, zu sorgen, die auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nehmen. ²Der oder dem Sicherungsverwahrten ist die Benutzung einer Bücherei zu ermöglichen. ³Die Vollzugsbehörde soll sie oder ihn an den Umgang mit neuen Medien heranzuführen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

(2) ¹Die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten zur Teilnahme an Freizeitangeboten ist zu wecken und zu fördern. ²Sie oder er soll angeleitet werden, an den Freizeitangeboten mitzuwirken. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gestaltung der Freizeit auch dazu dienen kann, die oder den Sicherungsverwahrten an die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen heranzuführen.

§ 67

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte darf Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können der oder dem Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit der Anstalt erheblich gefährdeten.

§ 68

Hörfunk und Fernsehen

¹Unbeschadet des Rechts der oder des Sicherungsverwahrten, in ihrem oder seinem Unterkunftsbereich ein Hörfunk- und Fernsehgerät zu nutzen, ist ihr oder ihm die Teilnahme am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang der Anstalt zu ermöglichen. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunk- und Fernsehempfang soll vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Sicherungsverwahrten vorübergehend untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwehr unzumutbarer Störungen anderer Sicherungsverwahrter unerlässlich ist.

Zehntes Kapitel

Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

§ 69

Soziale Hilfen

(1) Soziale Hilfen sollen darauf gerichtet sein, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten in die Lage zu versetzen, ihre oder seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Sicherungsverwahrten sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die besonderen Möglichkeiten dieses Gesetzes für die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung sind auf die durchgängige Betreuung auszurichten.

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Sicherungsverwahrten zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist. ²Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68 a des Strafgesetzbuchs (StGB) zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig, in der Regel spätestens sechs Monate vor der möglichen Entlassung der oder des Sicherungsverwahrten zu übermitteln. ³Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten erforderlich ist, soll sie oder er über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

(5) Die Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die in besonderer Weise geeignet sind, an der durchgängigen Betreuung mitzuwirken, sollen über die Vollzugsplanung unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, sich an der Vollzugsplanung zu beteiligen, soweit dies nach Absatz 4 zulässig ist.

§ 70

Hilfen im Vollzug

(1) ¹Während des Vollzuges wird die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere in dem Bemühen unterstützt, ihre oder seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich das Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. ²Gleiches gilt für die Regelung eines durch ihre oder seine Straftat verursachten Schadens. ³In geeigneten Fällen sollen der oder dem Sicherungsverwahrten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs Stellen und Einrichtungen benannt werden.

(2) ¹Um eine mögliche Entlassung vorzubereiten, ist die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

§ 71

Entlassungsbeihilfe

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe des Absatzes 2 eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. ²Soweit es der Eingliederung der oder des Sicherungsverwahrten dient, soll die Vollzugsbehörde den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges und die Wirtschaftlichkeit der Verfügungen der oder des Sicherungsverwahrten über Eigengeld und Hausgeld zu berücksichtigen. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) ¹Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. ²Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an die oder den Sicherungsverwahrten gilt § 52 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 72

Nachgehende Betreuung

(1) ¹Die personelle Ausstattung und die sachlichen Mittel der mit der Bewährungshilfe nach § 68 a StGB befassten Stellen des Landes haben sich daran auszurichten, dass die durchgängige nachsorgende Betreuung der oder des entlassenen Sicherungsverwahrten sichergestellt werden kann. ²Als Bewährungshelfer der unter Führungsaufsicht stehenden Sicherungsverwahrten sollen Personen eingesetzt werden, die dafür besonders geeignet sind. ³§ 68 a StGB bleibt unberührt.

(2) ¹Die Anstalt oder Abteilung, die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an der oder dem entlassenen Sicherungsverwahrten zuständig war, nimmt für diese oder diesen nach Maßgabe der §§ 68 a und 68 b StGB die Aufgaben der forensischen Ambulanz wahr. ²Die Anstalt oder Abteilung soll während der Dauer der Führungsaufsicht im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle auch der oder dem Sicherungsverwahrten, der oder dem keine Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB erteilt worden sind, die Maßnahmen der forensischen Ambulanz anbieten, die zur Sicherstellung der durchgängigen nachsorgenden Betreuung erforderlich sind.

(3) Ergänzend soll auch jede für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz zuständige Vollzugsbehörde auf Antrag einer oder eines entlassenen Sicherungsverwahrten vorübergehend Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet ist.

§ 73

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Sicherungsverwahrte oder ein früherer Sicherungsverwahrter darf auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder ist wieder aufzunehmen, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen die verbliebene oder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Auf ihren Antrag ist die verbliebene oder aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

Elftes Kapitel

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten

§ 74

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Bei einer Schwangeren oder einer Sicherungsverwahrten, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. ²Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten entsprechend.

(2) ¹Die Sicherungsverwahrte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Für Leistungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten im Übrigen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die §§ 60, 62 und 65 entsprechend, § 60 jedoch nicht für die Entbindung.

§ 75

Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsort des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 76

Mütter mit Kindern

(1) ¹Ist das Kind einer Sicherungsverwahrten noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Zwölftes Kapitel

Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

§ 77

Grundsatz

¹Das Verantwortungsbewusstsein der oder des Sicherungsverwahrten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern. ²Sicherungsverwahrte sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.

§ 78

Störungsverbot

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf durch ihr oder sein Verhalten andere Sicherungsverwahrte, Vollzugsbedienstete oder sonstige Personen nicht unzumutbar stören. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, kann die Vollzugsbehörde die zur Abwehr unzumutbarer Störungen unerlässlichen Maßnahmen treffen.

§ 79

Verhaltensvorschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) Der Unterkunftsraum und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 80

Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Sachen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde annehmen oder abgeben. ²Für

Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen. ³Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit nicht Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 bei der oder dem annehmenden oder abgebenden Sicherungsverwahrten gefährdet wird.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die oder der Sicherungsverwahrte nicht in Gewahrsam haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Der oder dem Sicherungsverwahrten wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(3) ¹Weigert sich die oder der Sicherungsverwahrte, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Anstalt verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 2 verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 81

Durchsuchung

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte, ihre oder seine Sachen und ihr oder sein Unterkunftsraum dürfen durchsucht werden, soweit die Sicherheit der Anstalt dies erfordert. ²Die Durchsuchung männlicher Sicherungsverwahrter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Sicherungsverwahrter nur von Frauen vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Eine körperliche Durchsuchung nach Absatz 1, die mit einer Entkleidung verbunden ist, ist nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall zulässig. ²Sie darf bei männlichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Sicherungsverwahrte dürfen nicht anwesend sein.

§ 82

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht,
3. Stimm- und Sprachaufzeichnungen,
4. Messungen des Körpers sowie
5. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu der Personalakte genommen oder mit dem Namen der oder des Sicherungsverwahrten sowie deren oder dessen Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort in Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und § 84 Abs. 2 genannten Zwecke sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit der Anstalt gefährdet wird, sowie von Straftaten verarbeitet werden.

§ 83

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

¹Wenn es die Sicherheit der Anstalt erfordert, kann die oder der Sicherungsverwahrte verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 82 Abs. 1 genannten Daten mit sich zu führen oder eine erneute Erhebung der in § 82 Abs. 1 genannten Daten zum Zweck des Abgleichs mit nach § 82 Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten zu dulden. ²Ausweise nach Satz 1 sind bei der Verlegung oder Entlassung der oder des Sicherungsverwahrten zu vernichten.

§ 84

Festnahmerecht

(1) Eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter, die oder der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 82 Abs. 1 erhobene und nach § 83 und § 124 in Verbindung mit § 190 NJVollzG erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der oder des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Sicherungsverwahrten erforderlich ist.

§ 85

Einschluss

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte wird während der Nachtruhe in ihrem oder seinem Unterkunftsbereich oder einem anderen für den Aufenthalt während der Nachtruhe bestimmten Raum der Anstalt eingeschlossen. ²Hiervon kann abgesehen werden, soweit eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht besteht.

(2) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass die Sicherungsverwahrten außerhalb der Nachtruhe vorübergehend in ihren Unterkunftsbereichen oder anderen Räumen der Anstalt eingeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist.

§ 86

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung,
3. die Beobachtung der oder des Sicherungsverwahrten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
4. die Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1, 4 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Sicherungsverwahrten liegen, unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

§ 87

Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen

¹Während der Absonderung und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ruhen die Befugnisse der oder des Sicherungsverwahrten aus den §§ 20, 22, 23, 25 Abs. 1, §§ 26, 38 und 66 bis 68. ²Soweit das Ruhen zur Erreichung des Zwecks der Absonderung nicht erforderlich ist, ist etwas Abweichendes anzuordnen.

§ 88

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Wird eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während der Absonderung nach § 86 Abs. 4 und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach § 86 Abs. 2 Nr. 5 ist die oder der Sicherungsverwahrte besonders zu betreuen, um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Sicherungsverwahrten entgegenzuwirken.

(5) ¹Die Absonderung nach § 86 Abs. 4 und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach § 86 Abs. 2 Nr. 5 von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der Sicherungsverwahrte am Gottesdienst oder an der Freistunde (§ 64) teilnimmt.

(6) Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum nach § 86 Abs. 2 Nr. 5 und die Fesselung nach § 86 Abs. 2 Nr. 6 sind unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 89

Ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt ist (§ 86 Abs. 2 Nrn. 5 und 6), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 86 Abs. 6). ³Bei einer Absonderung nach § 86 Abs. 4 sucht die Ärztin oder der Arzt die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten alsbald und in der Folge möglichst wöchentlich auf.

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der oder dem Sicherungsverwahrten der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 64) entzogen wird.

§ 90

Ersatz von Aufwendungen

Auf den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen der Vollzugsbehörde, die die oder der Sicherungsverwahrte durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder eine Verletzung einer oder eines anderen Sicherungsverwahrten verursacht hat, findet § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Anwendung.

Dreizehntes Kapitel

Unmittelbarer Zwang

§ 91

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen zur Durchsetzung von rechtmäßigen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Sicherungsverwahrte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Sicherungsverwahrte zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 92

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Diensthunde sowie Reiz- und Betäubungsmittel.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 93

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 94

Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet

werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 95

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) ¹Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) ¹Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ²Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ³Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 96

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie oder er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegt,
2. wenn sie oder er eine Gefangenenmeuterei (§ 121 StGB) unternimmt oder
3. um ihre oder seine Flucht zu vereiteln oder um sie oder ihn wiederzugreifen.

²Um die Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Sicherungsverwahrte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 97

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Sicherungsverwahrten eine Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Zwangsernährung sind auch bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, soweit diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,

2. die oder der Sicherungsverwahrte durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde,
3. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 2 geeignet und erforderlich ist und
5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden deutlich überwiegt.

(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bestimmte Anstalt tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Sicherungsverwahrten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind der oder dem Sicherungsverwahrten vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. ²Sie oder er ist darüber zu belehren, dass gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Sicherungsverwahrte Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 3 Nrn. 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) ¹Die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Sicherungsverwahrten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

Vierzehntes Kapitel

Disziplinarmaßnahmen

§ 98

Voraussetzungen

(1) ¹Verstößt eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn durch die Maßnahmen die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht gefährdet wird. ²Ist durch den Pflichtenverstoß eine andere Person verletzt worden, so ist bei der Ausübung des Ermessens auch zu berücksichtigen, inwieweit die oder der Sicherungsverwahrte sich bemüht, einen Ausgleich mit der verletzten Person zu erreichen, insbesondere einen Schaden wiedergutzumachen oder

sich bei ihr zu entschuldigen. ³Die Vollzugsbehörde soll die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten zu verwarren.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 99

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs im Unterkunftsbereich bis zu vier Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu vier Wochen,
4. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen sowie
5. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 100

Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Für die Dauer des Arrestes werden die Sicherungsverwahrten abgesondert. ²Die oder der Sicherungsverwahrte kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen Unterkunftsbereich nach § 20 Abs. 1 gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse aus § 16 Abs. 4, den §§ 20, 22, 23 und 25 Abs. 1 sowie den §§ 26, 38 und 66 bis 68.

(4) ¹Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen oder zu unterbrechen, soweit ansonsten die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 2 gefährdet würde oder es zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen die jeweilige Disziplinarmaßnahme erforderlich ist. ²Pflichtverstöße nach § 98 Abs. 1 sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 101

Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder Überstellung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlung der oder des Sicherungsverwahrten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen, die gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Freiheitsentziehung angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ²§ 100 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 102

Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die oder der Sicherungsverwahrte wird angehört. ³Vor der Anhörung wird ihr oder ihm eröffnet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der oder des Sicherungsverwahrten und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit den Personen und Stellen besprechen, die die oder den Sicherungsverwahrten gemäß § 4 Abs. 3 betreuen. ²Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine Schwangere oder eine Sicherungsverwahrte, die unlängst entbunden hat, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

(3) ¹Die Entscheidung wird der oder dem Sicherungsverwahrten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. ²Die schriftliche Begründung wird der oder dem Sicherungsverwahrten auf Verlangen ausgehändigt.

§ 103

Ärztliche Mitwirkung

(1) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören. ²Während des Arrestes steht die oder der Sicherungsverwahrte unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten gefährdet würde.

Fünfzehntes Kapitel

**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz**

§ 104

Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält.

§ 105

Beschwerderecht

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Anstalt beschäftigen.

§ 106

Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre Ablehnung oder Unterlassung kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG beantragt werden.

Sechzehntes Kapitel

Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

**Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten,
Unterbringung und Trennung**

§ 107

Einrichtung von Anstalten und Abteilungen

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

(2) Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie für den Vollzug dieser Maßregel an Frauen und Männern sind jeweils gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

§ 108

Gestaltung, Differenzierung und Organisation
der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ²Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass den Sicherungsverwahrten die erforderlichen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 angeboten werden können. ³Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

§ 109

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit für jede für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt oder Abteilung fest.

(2) ¹Räume für den Aufenthalt während der Nachtruhe und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Darüber hinaus sind die Unterkunftsbereiche, Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich zu gestalten.

§ 110

Vollzugsgemeinschaften

Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden.

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

§ 111

Zuständigkeit

(1) Die Anstalt ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Fachministerium kann bestimmte vollzugliche Aufgaben anstaltsübergreifend einer nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 112

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Anstalt, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Ange-

legenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt. ²Die Befugnis, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherungsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

(2) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen. ²Sie werden vom Fachministerium bestellt.

§ 113

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen. ²Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Beamtinnen und Beamten, sonstigen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) ¹Es sollen Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit Sicherungsverwahrten besonders geeignet sind. ²Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen zu fördern. ³Praxisberatung und Praxisbegleitung werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Eine Betreuung der Sicherungsverwahrten ist auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten.

§ 114

Beauftragung

¹Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können beauftragt werden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen, soweit dabei keine Entscheidungen oder sonstige in die Rechte der Sicherungsverwahrten oder anderer Personen eingreifende Maßnahmen zu treffen sind. ²Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 115

Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Vollzugsbehörde dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 116

Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist in der Regel durch hauptberuflich in der Anstalt tätige Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

(2) ¹Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. ²Solange solche Personen nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die anderweitig in der Krankenpflege ausgebildet sind.

§ 117

Zusammenarbeit

¹Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist unbeschadet der Regelungen des Zehnten Kapitels insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, zusammenarbeiten. ³Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.

§ 118

Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten ist zu ermöglichen, Vertretungen zu wählen. ²Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsbehörde heranzutragen. ³Die Vorschläge und Anregungen sind mit der Vertretung zu erörtern.

(2) Ist bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt, so gehört ein Mitglied der Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen an, wenn die Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten dies bestimmt und die Interessenvertretung der Gefangenen zustimmt.

§ 119

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

1. die regelmäßigen täglichen Besuchszeiten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Satz 1,
2. die Tageseinteilung, die insbesondere Zeiten der Behandlung, Arbeit und Freizeit sowie der Nachtruhe umfasst,
3. die in § 21 genannten Bereiche der Anstalt sowie Beschränkungen nach § 22 Abs. 2 und 3 Satz 2,
4. die nach § 23 Satz 2 allgemein untersagten Sachen sowie
5. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Dritter Abschnitt

Aufsicht und Vollstreckungsplan

§ 120

Aufsicht

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

(2) ¹Es kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder solche Entscheidungen oder bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf ihm nachgeordnete Stellen übertragen. ²Im Fall der Übertragung wird das Fachministerium oberste Aufsichtsbehörde.

§ 121

Vollstreckungsplan

Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

Vierter Abschnitt

Beiräte

§ 122

Bildung der Beiräte

(1) ¹Sind Anstalten ausschließlich für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen, sind Beiräte zu bilden. ²§ 186 Abs. 2 NJVollzG gilt entsprechend.

(2) Die §§ 187 und 188 NJVollzG gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Evaluation

§ 123

Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Sicherungsverwahrten, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. ³Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. ⁵Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. ³Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.

Siebzehntes Kapitel

Datenschutz

§ 124

Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 NJVollzG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von Daten zur Abwehr einer Gefahr für die Ordnung der Anstalt nicht zulässig ist.

Achtzehntes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 125

Übergangsbestimmungen

(1) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungs-

beihilfe und des Taschengeldes in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe sowie die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) in der jeweils geltenden Fassung fort.

(2) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Erhebung von Kosten mit Ausnahme der Vorschriften über die Erhebung eines Haftkostenbeitrags fort.

§ 126

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ das Komma und die Worte „der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

b) In Satz 1 werden die Worte „und die oder der Sicherungsverwahrte“ gestrichen und wird das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

4. In § 4 Satz 1 werden die Worte „oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

5. In § 40 Abs. 9 Nr. 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird“ durch die Worte „vollstreckt wird oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist“ ersetzt.

6. § 93 erhält folgende Fassung:

„§ 93

Zwangmaßnahmen
auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der oder des Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Gefangenen eine Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Zwangsernährung sind auch bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen zulässig, soweit diese oder dieser zur Ein-

sicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
2. die oder der Gefangene durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde,
3. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 2 geeignet und erforderlich ist und
5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden deutlich überwiegt.

(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2, in den Fällen des Absatzes 2 auch das Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind der oder dem Gefangenen vor Durchführung der Maßnahme schriftlich bekannt zu geben. ²Sie oder er ist darüber zu belehren, dass gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Gefangene Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzuge finden die Bestimmungen in Absatz 3 Nrn. 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) ¹Die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.“

7. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil

Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

§ 107

Weiteres Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe neben den Vollzugszielen nach § 5 auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

§ 108

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist therapiegerichtet auszugestalten.

§ 109

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) Abweichend von § 6 sind der oder dem Gefangenen die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlichen Betreuungs- und sonstigen Maßnahmen unverzüglich anzubieten; die Bereitschaft der oder des Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Zu den Betreuungsmaßnahmen nach Absatz 1 zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ²Behandlungsmaßnahmen müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. ³Soweit standardisierte Behandlungsmaßnahmen nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind neue Behandlungsangebote zu entwickeln.

(3) ¹Die Betreuung der oder des Gefangenen erfolgt durch Justizvollzugsbedienstete (§ 177), die verschiedenen Fachrichtungen angehören. ²Soweit geeignete Justizvollzugsbedienstete nicht vorhanden sind oder es aus anderen Gründen zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlich ist, sind beauftragte Personen oder Stellen (§ 178) oder sonstige Personen einzubeziehen. ³Bei der Durchführung der Behandlungsmaßnahmen wirken die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen oder Stellen in der Regel in enger Abstimmung zusammen, bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.

(4) Die angebotenen oder durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 110

Vollzugsplan

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 enthält der Vollzugsplan Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung,
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 dienen,

5. Maßnahmen, die die Bereitschaft der oder des Gefangenen zur Mitwirkung an ihrer oder seiner Behandlung wecken und fördern sollen,
6. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung,
7. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung,
8. die Teilnahme an Freizeitangeboten,
9. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
10. Lockerungen des Vollzuges,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten und zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. Maßnahmen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung und der durchgängigen Betreuung.

(2) Die Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans nach § 9 Abs. 3 Satz 2 soll jeweils sechs Monate nicht übersteigen.

§ 111

Urlaub zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung

¹Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 kann der oder dem Gefangenen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²Der oder dem Gefangenen sollen für den Sonderurlaub Weisungen erteilt werden. ³Sie oder er kann für diesen Sonderurlaub insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. ⁴Der Sonderurlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist.

§ 112

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Abweichend von § 104 Abs. 1 ist eine Gefangene oder ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, soweit dies zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlich ist.

(2) Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes nach § 104 Abs. 3 bleibt eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung außer Betracht.

§ 112 a

Nachgehende Betreuung

Die Vollzugsbehörde soll auf Antrag einer oder eines entlassenen Gefangenen vorübergehend Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet ist.

§ 112 b

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Gefangene oder ein früherer Gefangener darf auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder ist wieder aufzunehmen, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen verbliebene oder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Teils entsprechende Anwendung.

(3) Auf ihren Antrag ist die verbliebene oder aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

§ 112 c

Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften des Zweiten Teils nur, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die jeweilige Maßnahme geeignet ist, die Bereitschaft der oder des Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 mitzuwirken, zu wecken und zu fördern.“

8. Die Überschrift des Siebten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils“.

9. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils“.

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften des Dritten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist. ²§ 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 135 Abs. 3 wird gestrichen.

11. In § 170 Abs. 2 werden die Worte „Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ und das anschließende Komma gestrichen.

12. § 171 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 kann der Vollzug an einer oder einem jungen Gefangenen auch in einer Jugendarrestanstalt erfolgen.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

cc) In Nummer 4 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

13. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter“ gestrichen.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

14. In § 174 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

15. In § 178 Satz 1 werden nach dem Wort „Gefangenen“ das Komma und das Wort „Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

16. In § 181 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
17. § 182 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
18. Dem § 186 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Sind in einer Anstalt auch Sicherungsverwahrte untergebracht, so ist dies in der Verordnung nach Absatz 2 insbesondere bei der Bestimmung der Anzahl der Beiratsmitglieder zu berücksichtigen.“
19. § 187 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Sicherungsverwahrte“ und die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
20. In § 188 Satz 1 werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
21. In § 190 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Gefangene“ die Worte „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
22. § 192 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
23. § 195 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ und die Worte „oder eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
24. § 197 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.
25. In § 201 Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 57)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 77 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern oder in den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und des § 96 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, auch soweit für den Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen auf diese Vorschriften verwiesen wird.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 12. Dezember 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 17. Juni 1993 (Nds. GVBl. S. 141)“ gestrichen.
2. Es wird der folgende neue § 24 eingefügt:

„§ 24

Datenverarbeitung bei Dienst- und
Arbeitsverhältnissen

(1) Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Führung von Personalakten gemäß § 50 des Beamtenstatusgesetzes und den §§ 88 bis 95 des Niedersächsischen Beamtengesetzes sind für alle nicht beamteten Beschäftigten einer öffentlichen Stelle entsprechend anzuwenden, soweit tarifvertraglich nichts anderes geregelt ist.

(2) ¹Werden Feststellungen über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch ärztliche oder psychologische Untersuchungen oder Tests getroffen, so darf die Einstellungsbehörde von der untersuchenden Person oder Stelle in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und solche Feststellungen anfordern, die die gesundheitliche Eignung beeinträchtigen können (Risikofaktoren). ²Weitere personenbezogene Daten darf sie nur anfordern, wenn sie die Bewerberin oder den Bewerber zuvor schriftlich über die Gründe dafür unterrichtet hat. ³Die Weiterverarbeitung der übermittelten und gespeicherten Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Bewerberin oder des Bewerbers zulässig.“

Artikel 2

Neubekanntmachung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

Im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Kostenausgleich bei Zuständigkeitsänderungen im
kommunalen Bereich

(1) ¹Wird einer Kommune durch das Land nicht nur für einen Einzelfall eine Aufgabe übertragen oder zugewiesen, deren Erfüllung nach den Rechtsvorschriften einer anderen Kommune obliegt, und wird zwischen den beteiligten Kommunen eine Vereinbarung über einen Kostenausgleich oder einen Verzicht auf einen Kostenausgleich nicht getroffen, so erstattet die von

der Aufgabe entlastete Kommune der anderen Kommune die durch die Übertragung oder Zuweisung der Aufgabe verursachten notwendigen, pauschaliert zu berechnenden Kosten, soweit diese nicht durch Erträge gedeckt sind oder gedeckt werden können oder durch Finanzzuweisungen des Landes für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ausgeglichen werden. ²Die Kosten setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten und Zweckkosten. ³Die entlastete Kommune erstattet jedoch höchstens einen Betrag in Höhe der bei ihr durch die Übertragung oder Zuweisung entfallenden Kosten, soweit diese nicht zuvor durch Erträge gedeckt waren oder hätten gedeckt werden können.

(2) Geht als Folge einer Aufgabenübertragung oder -zuweisung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine weitere Aufgabe auf die Kommune über, so ist für diese Aufgabe Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufgabenübertragungen und -zuweisungen, die vor dem 1. Januar 2013 vorgenommen wurden und für die eine Erstattungspflicht nach § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 436), nicht bestand.“

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung
von Bundesrecht

§ 6 Abs. 3 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. November 2012 (Nds. GVBl. S. 436), wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Neubildung der
Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 17. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 61) erhält folgende Fassung:

„¹Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht mit Ausnahme der Hauptsatzungen in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2012; das Ortsrecht der Samtgemeinde Beverstedt gilt als Ortsrecht der Gemeinde Beverstedt fort.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Kosten bei Einsätzen und sonstigen Leistungen“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (Absatz 4 Satz 3).“
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einsätze“ die Worte „und für Leistungen“ eingefügt.
3. Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Für die Brandverhütungsschau ist gebühren- oder kosten-erstattungspflichtig, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

In § 160 Abs. 4 Satz 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird die Verweisung „Sätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Sätze 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 14 a Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 523), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Eine entsprechende Zins- und Tilgungshilfe können auch Kommunen im Sinne des Satzes 1 erhalten, die sich an einer Gebietsänderung mit einer nach Satz 1 anspruchsberechtigten Kommune beteiligen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im
Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Vom 12. Dezember 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland
erworbener Berufsqualifikationen
(Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
— NBQFG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Vorzulegende Unterlagen
- § 6 Verfahren
- § 7 Form der Entscheidung
- § 8 Zuständige Stelle

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

- § 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation
- § 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Vorzulegende Unterlagen
- § 13 Verfahren

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen
- § 15 Mitwirkungspflichten
- § 16 Rechtsweg

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 17 Statistik
- § 18 Evaluation und Bericht
- § 19 Beilehung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind (landesrechtlich

geregelt Berufe). ²Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. ³Auf Hochschulabschlüsse findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Niedersachsen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt worden sind.

(3) ¹Berufsbildung ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fortbildung oder berufliche Weiterbildung. ²Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴Die berufliche Fortbildung und die berufliche Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Landesrechtlich geregelte Berufe umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Nummer 1 im Ausland nicht erworben wurden, für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Hat die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind, sowie
5. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Unterlagen vorzulegen.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen zu belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Euro-

päischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 und 6 vorgelegten Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Aufgaben nach diesem Kapitel die zuständigen Stellen zu bestimmen. ²Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn das Bundesland einverstanden ist.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Kapitel auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Kapitel 2 Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs gilt die im Ausland erworbene Berufsqualifikation als gleichwertig mit der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Niedersachsen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Niedersachsen nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die entsprechende landesrechtlich geregelte Berufsbildung bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Wenn die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) Hat die zuständige Stelle in einem anderen Bundesland die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung

im Inland ausgeglichen werden. ²Ist für einen in Niedersachsen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Das für die jeweilige Berufsqualifikation zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind,
5. im Fall des § 9 Abs 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat sowie
6. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) ¹Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. ²Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des jeweiligen Staates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen zu belegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Staat nach Absatz 4 Satz 2 sowie für Staatsangehörige eines solchen Staates sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern, wenn Gründe gegen eine Absicht nach Satz 1 sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 auch mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Staat nach § 12 Abs. 4 Satz 2 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem solchen Staat anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Welche Stelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 4 oder § 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) ¹Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ²Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 17

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9), in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. ²Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig. ³Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes für die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern und den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird, wobei Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen, nicht eingeführt werden dürfen,
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Beleihung

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Bezug auf nicht reglementierte Berufe, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst sind, auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 35 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Mitgliedstaates“ wird das Wort „anderen“ gestrichen.
 - bb) Die Angabe „(EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ wird durch die Angabe „(EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Antragstellende Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 2 oder 4 Nr. 1 sind noch nach Absatz 4 Nr. 2 wie solche zu behandeln sind, werden als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wenn die Voraussetzungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt sind, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind und ein Versagungsgrund nach Absatz 6 nicht vorliegt. ²Das gilt auch für Personen, deren Befähigung nicht in einem Staat nach Satz 1 erworben oder anerkannt worden ist. ³Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil vor dem Wort „Mitgliedstaates“ das Wort „anderen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, 434), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „gleichwertig ist“ die Worte „oder zwischen dem nachgewiesenen Abschluss und einem Abschluss nach Nummer 1 oder 2 bestehende Unterschiede durch Berufserfahrung ausgeglichen sind“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6
Änderung des
Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - Satz 2 wird gestrichen.
 - Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
- § 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 623/2012 der Kommission vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 180 S. 9)“ ersetzt.
 - Es wird der folgende Absatz 12 angefügt:

„(12) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“
- § 7 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 7
Änderung des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten. ²In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden

- das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung,
- weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit,

- die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates sowie
- das Verfahren für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.“

Artikel 8
Änderung des
Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Worte „oder einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 besitzen“ eingefügt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 1 noch nach Absatz 4 wie solche zu behandeln sind, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ²Das gilt auch für Personen, deren Befähigung nicht in einem Staat nach Absatz 1 erworben oder anerkannt worden ist. ³Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 3 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Worte „oder einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 besitzen“ eingefügt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 1 noch nach Absatz 4 wie solche zu behandeln sind, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ²Das gilt auch für Personen, deren Befähigung nicht in einem Staat nach Absatz 1 erworben oder anerkannt worden ist. ³Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 4 tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

**Verordnung
zur Änderung der Subdelegationsverordnung**

Vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Umwelt und Klimaschutz“ werden durch die Worte „Umwelt, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. § 23 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 501), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566)“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 19 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2013 keine Förderabgabe erhoben.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bemessungsmaßstab der Förderabgabe
auf Erdgas und Erdölgas

(1) ¹Bemessungsmaßstab der Förderabgabe auf Erdgas und Erdölgas (Naturgas) ist vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015 das gewogene Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter der Warennummer 2711 21 00 veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum, umgerechnet in Euro je Kilowattstunde. ²Der Wert nach Satz 1 ist mit sechs Stellen hinter dem Komma zu berechnen. ³Das Landesamt teilt dem Abgabepflichtigen bis zum 30. Juni eines Jahres den Bemessungsmaßstab für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum ohne Begründung mit.

(2) ¹Für die Errechnung der Förderabgabe in der Förderabgabevoranmeldung und die Errechnung des Abschlags ist Bemessungsmaßstab das gewogene Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter der Warennummer 2711 21 00 veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Voranmeldezeitraum, umgerechnet in Euro je Kilowattstunde. ²Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Das Landesamt teilt dem Abgabepflichtigen bis zum 15. Tag des auf den Voranmeldezeitraum folgenden Monats den Bemessungsmaßstab für die Förderabgabevoranmeldung ohne Begründung mit.

(3) ¹Sind die Grenzübergangspreise im Voranmeldezeitraum nicht bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldezeitraum folgenden Monats vollständig veröffentlicht, so ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 Bemessungsmaßstab das gewogene Mittel der vom Statistischen Bundesamt unter der Warennummer 2711 21 00 veröffentlichten Grenzübergangspreise für Erdgas der letzten drei Monate, für die zu diesem Zeitpunkt die Grenzübergangspreise veröffentlicht sind, umgerechnet in Euro je Kilowattstunde. ²Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sind entsprechend anzuwenden. ³Nach der vollständigen Veröffentlichung der Grenzübergangspreise für den Voranmeldezeitraum teilt das Landesamt dem Abgabepflichtigen den sich daraus ergebenden Bemessungsmaßstab ohne Begründung mit. ⁴Weicht der Bemessungsmaßstab von dem Bemessungsmaßstab nach Satz 1 ab, so hat der Abgabepflichtige für den betroffenen Voranmeldezeitraum zum Abgabezeitpunkt der nächsten Förderabgabevoranmeldung eine Förderabgabevoranmeldung auf der Grundlage des Bemessungsmaßstabes nach Satz 3 abzugeben. ⁵Übersteigt der aufgrund der Förderabgabevoranmeldung nach Satz 4 zu zahlende Abschlag den nach Satz 1 gezahlten Abschlag, so ist der Differenzbetrag innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Förderabgabevoranmeldung zu zahlen. ⁶Übersteigt der nach Satz 1 gezahlte Abschlag den nach Satz 4 zu zahlenden Abschlag, so wird der Differenzbetrag erstattet.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 37 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“

b) In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013“ durch die Angabe „1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „4“ ersetzt.

6. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

7. In § 25 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2011“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Bode

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen
und Verwaltungsvollzugsbeamte**

Vom 11. Dezember 2012

Aufgrund des § 50 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration, dem Kultusministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte vom 13. März 1995 (Nds. GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Überwachung aufgrund futtermittelrechtlicher Vorschriften,“.
 - bb) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. den Infektionsschutz,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz,

13. Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „Hauptamtlichen Brandschau“ durch das Wort „Brandverhütungsschau“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 Buchst. b wird das Wort „Bezirksbrandmeisterinnen“ jeweils durch das Wort „Regierungsbrandmeisterinnen“ ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

¹Zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten kann bestellt werden, wer in einem Beamten- oder Dienstverhältnis zu der bestellenden Körperschaft steht. ²In einem Beamten- oder Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft stehende Personen können bestellt werden, wenn sie und ihre Anstellungskörperschaft zustimmen und Gründe einer sachgerechten Aufgabenerfüllung nicht entgegenstehen. ³Personen außerhalb des öffentlichen Dienstes können ausnahmsweise bestellt werden, wenn zwischen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit und der Vollzugsaufgabe ein enger Sachzusammenhang besteht und die Weisungsgebundenheit an die bestellende Verwaltungsbehörde gewährleistet ist; die Bestellung setzt die Zustimmung der betroffenen Person und, soweit diese in einem Beschäftigungsverhältnis steht, die Zustimmung ihres Arbeitgebers voraus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG